

**Friedmar Fischer / Werner Siepe**  
**Standpunkt:**  
**Kritische Würdigung**  
**der Tarifeinigung Zusatzversorgung am 30.05.2011**  
**21. 06. 2011**

Die Startgutschriften Arge ([www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de)) fasst zusammen:

1. Von der Neuregelung laut Tarifeinigung am 30.5.2011 sind allein bei der VBL **1,7 Mio. rentenferne Pflichtversicherte** (ab Jahrgang 1947) betroffen. Für diese sog. Rentenfernen wurde eine Rentenanwartschaft per 31.12.2001 nach § 18 BetrAVG berechnet (sog. **Startgutschrift**).

2. Die Berechnung dieser Startgutschriften für Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 ist seit dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) unverbindlich. Insbesondere **Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten** werden laut BGH überproportional benachteiligt, da sie nur einen jährlichen Anspruch von 2,25 % ihrer "Vollrente" nach § 18 BetrAVG bekämen. Da aber z.B. ein Akademiker nie auf 100 % kommen kann (dafür wären 44,4 Pflichtversicherungsjahre nötig, also Eintritt in den öffentlichen Dienst schon im 21. Lebensjahr), muss dieser jährliche Satz nach oben korrigiert werden. Der BGH hat die Tarifparteien daher zu einer Neuregelung aufgefordert.

3. Erst in ihrem fünften **Tarifgespräch Zusatzversorgung am 30.5.2011** haben sich die Tarifparteien über eine Änderung dieser Startgutschriften geeinigt. Aus der der Startgutschriften Arge ([www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de)) vorliegenden Niederschrift, dem kompletten 5. Änderungsvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) sowie weiteren internen Dokumenten lässt sich schließen: Maximal 15 % der 1,7 Mio. Rentenfernen = rund 255.000 können mit einem Zuschlag auf ihre Startgutschrift rechnen. Dieser Zuschlag trifft aber nach unseren Berechnungen oft die falschen und macht, wenn überhaupt, in aller Regel nur einen minimalen Betrag aus, siehe die hier aufgeführten beiden Zuschlagsbeispiel-Dokumente:

[http://www.startgutschriften-arge.de/5/Zuschlagsberechnungen\\_fuer\\_Rentenferne.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/5/Zuschlagsberechnungen_fuer_Rentenferne.pdf)

[http://www.startgutschriften-arge.de/5/Zuschlagsberechnungen\\_fuer\\_Rentenferne2.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/5/Zuschlagsberechnungen_fuer_Rentenferne2.pdf)

4. Nach Schätzungen der Startgutschriften Arge ([www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de)) wird der **durchschnittliche Zuschlag bei monatlich 20 Euro** liegen. Dies sind, wenn alle 255.000 Zuschlagsberechtigten im nächsten Jahr in Rente gingen, jährlich rund 61 Mio. Mehrkosten bzw. bei einer durchschnittlichen Rentenbezugsdauer von 20 Jahren insgesamt 1,2 Mrd. Euro bei der VBL. Im Jahr 2012 werden es aber zunächst nur rund 50.000 Neurentner einschl. der

bereits in den Vorjahren verrenteten Jahrgänge ab 1947 sein, so dass die Mehrkosten der VBL nächstes Jahr nur bei **12 Mio. Euro** liegen werden.

5. Man kann im Grundsatz Verständnis dafür haben, dass man eine für Bund und Länder kostengünstige Lösung sucht, die nur relativ geringe Mehrkosten verursacht. Nicht das geringste Verständnis hat die Startgutschriften-Arge aber für die **sozial unausgewogene Lösung**, wie sie die Tarifparteien nun durchsetzen wollen, und die schwerwiegenden systematischen sowie mathematischen Fehler, die jetzt im Kostenminimierungseifer passiert sind.

Dazu folgende Beispiele, die alle mathematisch bis ins Detail beweisbar und in einem noch nicht veröffentlichten Gutachten über die Neuregelung aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht aufgeführt sind:

- Alle Rentenfernen, die bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, erhalten keinen Zuschlag. Darunter sind zum Beispiel auch Akademiker, die also weiterhin überproportional benachteiligt sind, obwohl der BGH gerade dies ausschließen wollte.
- Jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961 bekommen ebenfalls grundsätzlich keinen Zuschlag, auch wenn sie längere Ausbildungszeiten nachweisen können und auf weniger als 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre kommen.
- Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1960 sind in jedem 6. Fall von einem Zuschlag ausgeschlossen – trotz längerer Ausbildungszeit und weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren. Dazu zählen insbesondere die Jahrgänge 1956 bis 1960, falls nur wenige Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 tatsächlich erreicht wurden.
- Am 31.12.2001 alleinstehende, ältere Rentenferne bekommen in den meisten Fällen trotz eines Zuschlags auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG keinen Zuschlag auf ihre alte Startgutschrift, da der neue Formelbetrag weiterhin unter dem Mindestwert nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bleibt.
- Bestimmte am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne mit wenigen Pflichtversicherungsjahren im öffentlichen Dienst erhalten bei der Neuberechnung eine "negative" Voll-Leistung, was logisch gar nicht möglich sein kann. Damit es wenigstens bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt, wird in diesem absurden Fall „Bestandsschutz“ gewährt.

- Verheiratete Spitzenverdiener mit längeren Ausbildungszeiten und sehr wenig Pflichtversicherungsjahren (z.B. Eintritt in den öffentlichen Dienst erst mit 45 Jahren) erhalten die höchsten Zuschläge bis zu 40 % auf ihre bisherige Startgutschrift.

6. Die Kritik der Betroffenen und von kritischen Begleitern entzündet sich nicht an der Berechnung der **Rentenanwartschaften für die Zeit ab 1.1.2002 (sog. Punkterente)**. Es geht ausschließlich um "Altfälle", also um die Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 und zwar insbesondere um die Ausdehnung der eigentlich nur für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer gedachten Sonderregelung in § 18 Abs. 2 BetrAVG auch auf die aktiv pflichtversicherten Jahrgänge ab 1947. Hier sind schon im Jahr 2001 schwere handwerkliche Fehler gemacht worden, die sich nun nach 10 Jahren auf ins Absurde grenzende Art und Weise wiederholen.<sup>1</sup>

7. Allein die Tarifparteien sowie die VBL, die an der Tarifeinigung mitbeteiligt war, sind für die **extreme Kompliziertheit und soziale Schieflage** bei der damaligen Regelung in 2001 und auch jetzt bei der Neuregelung vom 30.5.2011 verantwortlich.

Die VBL argumentiert in Verfassungsgerichtsverfahren (siehe Urteil des BVerfG vom 28.4.2011 ([Az. 1 BvR 1409/10](#)), um die Mutterschutzproblematik in der Zusatzversorgung): *"Anders als die staatliche Sozialversicherung und insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung sei sie (die VBL) nicht dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes unterworfen"*. Es kann aber nicht sein, dass logisch falsche und sozial ungerechte Regelungen unter dem Deckmantel der Tarifautonomie verabschiedet werden und damit eine Ungleichbehandlung von bestimmten Gruppen in Kauf genommen wird.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Wuerdigung\\_Tarifeinigung\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Wuerdigung_Tarifeinigung_2011.pdf))

---

<sup>1</sup> Viele Berechnungen, auch aus Kreisen der Tarifparteien, enthalten zum Teil schwerwiegende Fehler. So werden beispielsweise der Mindestbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. überhaupt nicht berücksichtigt. Das kann dazu führen, dass am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernern fälschlicherweise ein Zuschlag auf ihre alte Startgutschrift vorgespiegelt wird, den es aber de facto gar nicht geben wird. Fehler passieren auch bei der Anwendung der Halbanrechnung von Vordienstzeiten oder der Berücksichtigung einer Teilzeitbeschäftigung bis zum 31.12.2001.